

---

## SGG § 103 **Offizialmaxime** (HI763870)

Normenkette:SGG § 103

### Gliederung

- 1 Allgemeines (HI2965171)
- 2 Rechtspraxis (HI2965172)
  - 2.1 Amtsermittlungsprinzip (HI2965173)
  - 2.2 Mitwirkung der Beteiligten (HI2965174)
  - 2.3 § 103 Satz 2 (HI2965175)

Literaturtipps

Autor/-in: Dr. Thomas Kolmetz

Zitativorschlag: Dr. Thomas Kolmetz, in Jansen, SGG, § 103 SGG Rz. ..., Stand: 15.06.2012

### 1 Allgemeines

(HI2965171)

Normenkette:SGG § 103

#### Rz. 1

§ 103 ist die den **Ablauf des sozialgerichtlichen Verfahrens** schlechthin bestimmende Vorschrift. Der in ihr zum Ausdruck kommende **Untersuchungsgrundsatz** ist für das gerichtliche Vorgehen in allen Gerichtsbarkeiten, die zuständig für öffentlich-rechtliche Streitfälle sind, im Allgemeinen bestimmend, während der Parteiengrundsatz das zivilgerichtliche Verfahren beherrscht.

### 2 Rechtspraxis

(HI2965172)

Normenkette:SGG § 103

#### 2.1 Amtsermittlungsprinzip

(HI2965173)

Normenkette:SGG § 103

#### Rz. 2

Die Pflicht zur **Erforschung des Sachverhalts** von Amts wegen besteht in jeder Lage des Verfahrens. Die **Aufklärungspflicht** in dem Zeitraum vor der mündlichen Verhandlung ist vom Gesetzgeber ausdrücklich in § 106 geregelt worden. Innerhalb der mündlichen Verhandlung kann eine Sachaufklärung maßgeblich mittels einer Beweisaufnahme erfolgen, für die § 118 dem Sozialgericht nahezu das gesamte Instrumentarium der ZPO zur Verfügung stellt.

Der Untersuchungsgrundsatz gilt für das **erstinstanzliche** wie für das **zweitinstanzliche** Verfahren uneingeschränkt, während **§ 163** für das **Verfahren vor dem Bundessozialgericht** maßgebend ist, nach dessen Inhalt das BSG im Grundsatz an die in

---

dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist.

### Rz. 3

Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht nur für das Klageverfahren selbst, sondern auch für **Annexverfahren** oder für **Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes**. Dabei werden die Anforderungen an Art und Umfang der Amtsermittlung durch die unterschiedlichen Verfahrensbesonderheiten bestimmt. Bei einem Verfahren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bedarf es (weiterer) Amtsermittlungsschritte nicht mehr, wenn die Glaubhaftmachung i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 2 erfolgt ist. Bei einem Klageverfahren hingegen muss in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen an Sicherheit grenzend wahrscheinlich sein. Sofern dieser Grad noch nicht erreicht ist, das Gericht auch nicht vom Gegenteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überzeugt ist und soweit weitere vernünftige Ermittlungsmöglichkeiten noch zur Verfügung stehen, muss das Gericht gemäß § 103 von diesem Gebrauch machen (vgl. BSG, Urteil v. 25.6.2002, B 11 AL 3/02 R, NZA 2003 S. 92; BSG, Urteil v. 18.3.2003, B 2 U 31/02 R, *Breithaupt* 2003 S. 565 ff.). Ist der beschriebene Grad erreicht, so bedeutet dies indessen nicht notwendigerweise das Ende der Ermittlungen. Ist etwa das Eingreifen eines gesetzlichen Ausschlussstatbestands denkbar, so hat das Gericht diesbezüglich in anderweitige neue Ermittlungen einzutreten. Das Gericht ist im Übrigen nicht gehindert, die Ermittlungen hinsichtlich des Ausschlusses vorher durchzuführen. Die **Reihenfolge der Ermittlungen** ist im Grundsatz gesetzlich **nicht vorgegeben**, sondern bestimmt sich nach dem Gesichtspunkt der **Zweckmäßigkeit**. Der Vorsitzende oder Berichterstatter wird nach intensivem Aktenstudium eine Prognose anstellen, welche Vorgehensweise die zweckmäßigste sein dürfte, und danach handeln.

Hat das Gericht sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten zum Beweis entscheidungserheblicher Tatsachen ausgeschöpft, ohne sich von dem Vorliegen einer bestimmten Tatsache überzeugt zu haben, so muss es prüfen, wer dadurch benachteiligt wird. Die **Beweislastverteilung** bestimmt sich immer nach dem Regelungsgefüge der für den Rechtsstreit maßgebenden Norm (BSG, Urteil v. 25.6.2002, B 11 AL 3/02 R, DBIR 4771a, SGB X § 44). Es gibt wegen § 103 zwar keine subjektive Beweisführungslast, wohl aber eine objektive Beweislast (BSG, Urteil v. 8.9.2010, B 11 AL 4/09 R, juris; Bay LSG, Urteil v. 28.10.2010, L 8 AL 302/06, juris). Im Grundsatz trägt den Nachteil derjenige, der mit der – letztlich nicht erwiesenen – Tatsache einen Anspruch oder aber eine Einrede begründen wollte.

### Rz. 4

Das **Gericht** hat die Amtsermittlung ungeachtet des HS 2 von § 103 Satz 1 **in eigener Verantwortung** durchzuführen. Welche Ermittlungen durchzuführen sind, entscheidet das Gericht unabhängig von der – unter Umständen sogar einhelligen – Vorstellung der Beteiligten von dem Ermittlungsgang. Das Gericht hat dabei zunächst die Rechtslage zu sichten und danach zu entscheiden, welche Ermittlungen erforderlich sind, um auf Grundlage der gewonnenen Überzeugung von der Rechtslage den Sachverhalt entscheiden zu können. Dabei besteht nach § 103 Satz 2 **keine Bindung an Vorbringen und Beweisanträge der Beteiligten**. Auch bei einer zwischen den Beteiligten unstreitigen Sachverhaltsdarstellung ist das Gericht nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, diese zu überprüfen, wenn es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese Sachverhaltsdarstellung unrichtig ist. Das Gericht darf eine Prüfung auch nicht mit Einverständnis der Beteiligten auf bestimmte gesetzliche Tatbestände beschränken, wenn noch andere Tatbestände in Betracht kommen (BSG, Urteil v. 12.11.2003, B 3 KR 39/02 R, NZS 2004 S. 323). Das Gericht ist andererseits nicht gehalten, den Sachverhalt in sämtlichen unstreitigen Einzelheiten aufzuklären. Tatbestandsvoraussetzungen, deren Vorliegen die Beteiligten einhellig bejahen, kann das Gericht als gegeben unterstellen, wenn es keinen besonderen Anlass sieht, daran zu zweifeln.

Umstände, die das Gericht aus eigener anderweitiger Anschauung, insbesondere aus Aktenstudium oder Studium der bisher gewechselten Schriftsätze, nicht kennen kann und die entscheidungserheblich sind, sollte der betreffende Beteiligte dem Gericht in eigenem Interesse zur Kenntnis geben.

Unabhängig hiervon gilt seit dem 1.4.2008 § 106a. Der unkooperative Beteiligte läuft Gefahr, dass das Gericht ohne weitere

---

Ermittlungen entscheidet.

Hält das Gericht Ermittlungen für erforderlich, so ist die hinreichende Erfolgsaussicht i. S. v. § 114 ZPO bei Prüfung eines Antrages auf Bewilligung von PKH im Regelfall zu bejahen (BVerfG, Beschluss v. 29.9.2004, 1 BvR 1281/04, NRW-RR 2005 S. 140; vgl. auch LSG NRW, Beschluss v. 19.8.2011, L 7 AS 657/11 B, juris).

#### **Rz. 5**

Der Umstand, dass das Gericht über Art und Ausmaß der durchzuführenden Ermittlungen auf Grundlage seiner Überzeugung von der Rechtslage entscheidet, bedeutet, dass an die **Rüge eines Verfahrensfehlers wegen Verstoßes gegen § 103** entsprechend hohe Anforderungen zu stellen sind. Der Untersuchungsgrundsatz ist erst verletzt, wenn das Tatsachengericht Ermittlungen unterlässt, die es von seiner Rechtsauffassung ausgehend hätte anstellen müssen (BSG, Urteil v. 6.5.2004, B 4 RA 44/03 R, juris; BSG, Urteil v. 17.2.2005, B 13 RJ 1/04 R, juris; BSG, Beschluss v. 9.11.2010, B 2 U 221/10 B, UV-Recht Aktuell 2011 S. 326; BSG, Beschluss v. 2.12.2010, B 9 SB 20/10 B, juris).

#### **Rz. 6**

Das Gericht hat von sämtlichen Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen (BSG, Urteil v. 11.12.1969, GS 2/68, BSGE 30 S. 192 ff.; BSG, Beschluss v. 2.12.2010, B 9 SB 20/10 B, juris). **Ungeachtet der Tatsache, dass auch für die Sozialverwaltung nach Maßgabe des § 20 SGB X der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist es im Grundsatz unzulässig, eine Streitsache an die Verwaltung zurückzuverweisen, wenn eine Vornahmeentscheidung möglich ist.** Eine Ausnahme bildet seit dem 1.9.2004 **§ 131 Abs. 5**, eingeführt durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz v. 24.8.2004 (BGBl. I S. 2198), wonach innerhalb von 6 Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht seitens des Gerichts ohne Entscheidung in der Sache selbst ein Verwaltungsakt und der Widerspruchsbescheid aufgehoben werden können, soweit das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich hält und soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Die **Ermittlungspflicht** wird mit einer solchen Aufhebung wieder der Behörde übertragen.

#### **Rz. 7**

Von einer Beweisaufnahme darf dann abgesehen werden, wenn das Vorliegen oder Nichtvorliegen der **Tatsache** bereits **erwiesen** ist, sie als **gegeben unterstellt** werden kann, ohne dass sich an der rechtlichen Bewertung etwas ändert, die Beweiserhebung **wegen Offenkundigkeit überflüssig** ist, das in Aussicht genommene Beweismittel völlig **ungeeignet** ist oder wenn es trotz aller darauf gerichteten Anstrengungen **unerreichbar** ist (vgl. BSG, Beschluss v. 16.5.2007, B 11b AS 37/06 B, NZM 2007 S. 779 ff.; BSG, Beschluss v. 7.4.2011, B 9 SB 47/10 B, juris).

Eine **vorweggenommene Beweismwürdigung** ist unzulässig. Es ist zwar gestattet, mit den Beteiligten den Sinn einer Beweisaufnahme auch unter prognostischen Gesichtspunkten zu erörtern. Wenn der Rechtsstreit aber fortbesteht, darf das Gericht eine Beweisaufnahme nicht etwa mit der Begründung unterlassen, die Aussage werde voraussichtlich diesen oder jenen Inhalt haben und dies werde die rechtliche Betrachtung dann jedenfalls nicht beeinflussen (vgl. BSG, Urteil v. 14.3.2002, B 13 RJ 15/01 R, juris; BSG, Beschluss v. 12.4.2005, B 2 U 272/04 B, juris; BSG, Beschluss v. 19.11.2009, B 13 R 303/09 B, juris; LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 27.1.2011, L 5 R 57/09, juris). Lehnt ein Gericht z. B. die Vernehmung eines behandelnden Arztes zu einer von ihm bescheinigten Arbeitsunfähigkeit mit der Begründung ab, dass durch die tatsächliche Arbeitsleistung des Versicherten eine entgegenstehende ärztliche Beurteilung in jedem Fall widerlegt sei, so ist darin ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz zu sehen (BSG, Urteil v. 9.10.2001, B 1 KR 12/01 R, juris).

---

## Rz. 8

Das Gericht ist ansonsten in der Beweiswürdigung **frei**. Ist das Gericht der Überzeugung, allein mit dem vorhandenen Ermittlungsmaterial den Rechtsstreit entscheiden zu können, so braucht es keine weitergehende Beweisaufnahme durchzuführen. Eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung weiterer Sachverständigengutachten besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen, Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen wecken oder in sonstiger Weise unklar, unvollständig oder unverständlich sind (BSG, Beschluss v. 14.12.1999, B 2 U 311/99 B, HVBG-INFO 2000 S. 504 ff.; BSG, Urteil v. 4.6.2002, B 2 U 20/01 R, Zfs 2002 S. 334; BSG, Urteil v. 24.3.2005, B 2 U 368/04 B, juris). Entscheidet sich das Gericht in solch einem Falle nicht für eine entsprechende weitere Sachaufklärung, obwohl es sich angesichts der gesammelten Umstände hierzu gedrängt fühlen müsste, verletzt es seine **Amtsermittlungspflicht** (BSG, Urteil v. 4.6.2002, B 2 U 20/01 R, a. a. O.). **Einander widersprechende Gutachten** allein zwingen nicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens. Ein – neues – Gutachten ist nur dann einzuholen, wenn das Gericht sich aufgrund der schon vorliegenden – prozessrechtlich verwertbaren – Gutachten keine hinreichend sichere Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt bilden kann und die Einholung eines Gutachtens insoweit erfolgversprechend ist (BSG, Beschluss v. 26.6.2001, B 2 U 83/01 B, HVBG-INFO 2001 S. 2332 f.; BSG, Beschluss v. 13.8.2002, B 2 U 53/02 B, juris). Das SGG gewährt keinen allgemeinen Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein "Obergutachten" (BSG, Beschluss v. 17.11.2003, B 3 P 23/03 B, juris; BSG, Beschluss v. 23.5.2006, B 13 RJ 272/05 B, juris). Ermessensfehlerhaft handelt das Gericht nur, wenn sich ihm die Notwendigkeit der Einholung eines (weiteren) Gutachtens hätte aufdrängen müssen (BSG, Beschluss v. 17.3.2010, B 6 KA 23/09 B, juris). Das Gericht ist auch nicht gehindert, allein auf Grundlage der von dem beklagten Sozialleistungsträger durchgeführten Ermittlungen eine Entscheidung in der Sache zu treffen, wenn es von der Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses überzeugt ist (zu restriktiv demgegenüber LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 12.5.2011, L 13 SB 49/11, juris, und Urteil v. 7.4.2011, L 13 SB 80/10, juris).

## 2.2 Mitwirkung der Beteiligten

(HI2965174)

Normenkette:SGG § 103

## Rz. 9

Nach § 103 Satz 1 HS 2 sind die **Beteiligten** bei der Erforschung des Sachverhalts **heranzuziehen**. Haben die Beteiligten nicht schon in vorbereitenden Schriftsätzen i. S. d. § 108 Erklärungen tatsächlicher Art abgegeben, die geeignet sind, entsprechende Ermittlungen zu veranlassen, kann das Gericht sie nach Maßgabe von § 106 Abs. 1 dazu auffordern und ihnen nach § 106a eine Frist setzen. Innerhalb der mündlichen Verhandlung steht dem Vorsitzenden die Möglichkeit des § 112 Abs. 2 Satz 2 zur Verfügung, d. h. er fordert sie zur Vervollständigung ihres Tatsachenvortrags auf, soweit dieser erheblich ist.

Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht liegt nicht vor, wenn dem Tatsachengericht ein nicht bekannter Sachverhalt, der sich nach der Einlassung eines Beteiligten auf den geltend gemachten Anspruch auswirken kann, nicht von dem Beteiligten zumindest soweit geltend gemacht und spezifiziert worden ist, dass die rechtliche Relevanz erkennbar wurde und damit Anlass zu Ermittlungen bestand (BSG, Urteil v. 20.3.2007, B 2 U 9/06 R, UV-Recht Aktuell 2007 S. 1065 ff.).

Eine Zurückverweisungsmöglichkeit hinsichtlich "verspäteten" Vorbringens ist dem SGG lange Zeit unbekannt gewesen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 10.9.2003, L 6 SB 97/03, Behindertenrecht 2004 S. 20 f.). Seit dem 1.4.2008 gilt insoweit die Vorschrift des § 106a.

Sachvorträge der Beteiligten, die sich in Spekulationen ergehen, kann das Gericht unbeachtet lassen. Das Gericht braucht nur **tatsächlichen Behauptungen** nachzugehen, **nicht** aber **bloßen Vermutungen** (vgl. LSG BW, Urteil v. 13.12.2006, L 3 AL 2271/04, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 20.5.2010, L 30 AL 245/07, juris). Hat das Gericht Zweifel, ob eine bestimmte Tatsache wirklich aus eigener Anschauung vorgetragen worden ist und nicht etwa spekulativ mit dem Ziel, einen als

---

möglich erachteten Sachverhalt ausforschen zu lassen, so wird es unter Hinweis auf die sich aus § 202 SGG i. V. m. § 138 Abs. 1 ZPO ergebende Wahrheitspflicht Nachfrage bei dem Beteiligten halten.

#### **Rz. 10**

Das Nichtmitwirken an der Aufklärung des Sachverhalts kann erhebliche Folgen beweisrechtlicher Art für den betreffenden Beteiligten nach sich ziehen. Das Gericht ist zwar grundsätzlich weiterhin verpflichtet, alle Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, die sich ihm auch ohne Mitwirkung des Beteiligten eröffnen, darüber hinaus kann der Beteiligte jedoch nicht mehr rügen, das Gericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt (so inzwischen auch BSG, Urteil v. 22.4.2009, B 3 KR 24/07 R, SozR 4-2500 § 109 Nr. 18). Das Gericht kann von bestimmten Tatsachen überhaupt nur durch den betreffenden Vortrag des Beteiligten Kenntnis erlangen. Darüber hinaus benötigt das Gericht oftmals Angaben etwa über Namen und Anschriften von in Frage kommenden Zeugen, die vernünftigerweise nur von dem Beteiligten zu erhalten sind. Werden Ermittlungen vereitelt, so ist das Gericht zudem befugt zu unterstellen, dass die Ermittlung für den betreffenden Beteiligten ein negatives Ergebnis erbracht hätte. Weigert sich etwa ein Kläger, eine Schweigepflichtentbindungserklärung für die ihn behandelnden Ärzte abzugeben, weil er sich von einem Sachverständigengutachten mehr verspricht, so kann das Gericht unterstellen, dass die behandelnden Ärzte Befunde mitgeteilt hätten, die das Klagebegehren gerade nicht gestützt hätten. Der Kläger hat somit nicht die Möglichkeit, mit dieser Weigerung das Gericht zu der – kostenträchtigen – **Einholung eines Gutachtens** zu zwingen.

Der zweite Senat des BSG stellt ähnliche Überlegungen für ein beweisvereitelndes Verhalten des Beklagten an. Er misst der Vorschrift des § 444 ZPO den allgemeinen Rechtsgedanken bei, dass derjenige, der durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eine an sich mögliche Beweisführung vereitelt, sich ggf. so behandeln lassen müsse, als sei die Beweisführung gelungen (BSG, Beschluss v. 13.9.2005, B 2 U 365/04 B, juris; instruktiv auch LSG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 19.5.2011, L 10 KR 52/07, juris). Weiter noch geht der dritte Senat des BSG. Nach dessen Auffassung verkörpert § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I einen allgemeinen Rechtsgedanken. Dieser bestehe darin, dass bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten und dadurch bedingter erheblicher Erschwerung der Sachverhaltsaufklärung die begehrte Leistung ohne weitere Ermittlungen versagt werden könne, soweit ihre Voraussetzungen nicht nachgewiesen seien (BSG, Urteil v. 22.4.2009, B 3 KR 24/07 R, SozR 4-2500 § 109 Nr. 18).

Das Gericht darf sich mit der Unterstellung jedoch nicht in Widerspruch zu bereits aktenkundigen Ermittlungsergebnissen setzen. Erforderlichenfalls muss letztlich doch anderweitig weiterermittelt werden. Art. 103 Abs. 1 GG, § 62 SGG gebieten im Übrigen, dem Beteiligten die genannten beweisrechtlichen Folgen anzudrohen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl. BSG, Beschluss v. 6.7.2006, B 9a SB 52/05 B, SozR 4-1500 § 160 Nr. 11; BSG, Urteil v. 18.2.2010, B 4 AS 5/09 R, info also 2010 S. 185).

Bei Nichtmitwirkung eines Beteiligten gibt der Gesetzgeber dem Gericht seit dem 1.4.2008 mittels § 106a Abs. 3 Handlungsmöglichkeiten. Die Vorschrift trifft allerdings keine Regelungen dahin, dass fehlende Kooperation eines Beteiligten beweisrechtlich zu seinen Lasten zu würdigen sei, sondern sie dient der Verfahrensbeschleunigung, indem sie dem Gericht die Möglichkeit einräumt, verspätetes Vorbringen unberücksichtigt zu lassen.

#### **Rz. 11**

Von § 106a nicht erfasst wird etwa der Fall, dass ein Beteiligter sich weigert, sich einer **körperlichen Untersuchung zu unterziehen** bzw. ohne Angabe von Gründen Untersuchungstermine schlichtweg nicht wahrnimmt (vgl. LSG Berlin, Urteil v. 28.2.2003, L 16 RJ 72/02, juris). Nach Auffassung des BSG ist in solch einem Fall zu prüfen, ob nicht der Sachverständige aufzufordern ist, sein Gutachten nach Lage der Akten zu erstatten. Das BSG nimmt einen Verstoß gegen § 103 an, wenn ein Gericht allein wegen der Weigerung eines Beteiligten, sich untersuchen zu lassen, von der Einholung eines Gutachtens über medizinische Fragen absieht (BSG, Urteil v. 5.4.2001, B 13 RJ 61/00 R, SGB 2002 S. 377 f.). Überprüfungswürdig erscheint dabei indes die Begründung des BSG, wonach es von Bedeutung sei, dass sich der Beteiligte auf die Aussage des Gutachters hin, eine

---

körperliche Untersuchung sei erforderlich, vielleicht dann doch dieser Untersuchung unterzogen hätte. Dass diese Situation eintreten kann, kann dem Beteiligten bereits seitens des Gerichts mittels eines Vorhalts mitgeteilt werden verbunden mit der Anfrage, ob er nicht doch zu der Untersuchung bereit ist.

## 2.3 § 103 Satz 2

(HI2965175)

Normenkette:SGG § 103

### Rz. 12

Mit § 103 Satz 2 verdeutlicht der Gesetzgeber, dass das Gericht in **freier Überzeugung** unabhängig von dem Beteiligtenvorbringen und den Beweisanträgen die Erforschung des Sachverhalts vornimmt. Die Begrifflichkeiten der **Behauptung** und des **Bestreitens** sind Ausfluss der Parteienmaxime und haben im sozialgerichtlichen Verfahren daher nur untergeordnete Bedeutung.

### Rz. 13

Der **Beweisantrag** spielt gleichwohl im Rahmen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 für die Frage der Zulassung der Revision eine nicht unbedeutende Rolle. Entscheidet das Berufungsgericht etwa ohne mündliche Verhandlung, so genügt der Beschwerdeführer einer Nichtzulassungsbeschwerde seiner Darlegungspflicht eines etwaigen Verstoßes gegen § 103 bereits dann, wenn er einen im Tatbestand der Entscheidung enthaltenen Beweisantrag bezeichnet (BSG, Beschluss v. 13.6.2001, B 2 U 102/01 B, SozSich 2003 S. 179). Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so muss aufgezeigt werden, dass der Beweisantrag protokolliert worden ist (BSG, Beschluss v. 27.6.2003, B 7 AL 2/03 B, juris).

### Rz. 14

Vom Beweisantrag ist die bloße **Beweisanregung** zu unterscheiden. Sie liegt vor, wenn der Beteiligte es dem Gericht überlässt, ob es seiner Anregung folgen will oder nicht. Ein Antrag ist erst dann gegeben, wenn das Gericht vor die Alternative gestellt wird, entweder die für sachdienlich gehaltenen Beweise zu erheben oder dies abzulehnen und die Gründe hierfür darzulegen. Dem Beweisantrag kommt eine **Warnfunktion** zu, welche die bloße Beweisanregung nicht kennt (BSG, Beschluss v. 21.11.2001, B 2 U 271/01 B, HVBG-INFO 2002 S. 2200 f.; BSG, Beschluss v. 19.12.2001, B 11 AL 215/01 B, HVBG-INFO 2002 S. 2582; BSG, Beschluss v. 1.7.2010, B 5 R 126/10 B, juris). Dem Gericht wird verdeutlicht, dass ein Übergehen des Antrags revisionsrechtliche Konsequenzen nach § 160 Abs. 2 Nr. 3 haben kann..

Ein **Antrag auf Anhörung eines bestimmten Sachverständigen** gemäß § 109 ist nicht als Beweisantrag i. S. d. § 160 Abs. 2 Nr. 3 aufzufassen (BSG, Beschluss v. 24.11.1988, 9 BV 39/88, SozR 1500 § 160 Nr. 67; BSG, Beschluss v. 23.1.1998, B 13 RJ 53/97 B, juris; BSG, Beschluss v. 18.2.1999, B 2 U 10/99 B, juris; BSG, Beschluss v. 5.1.2000, B 9 SB 46/99 B, SozSich 2000 S. 363). Ohne nähere Darlegung, dass es sich bei dem genannten Antrag gleichwohl um einen auf Amtsermittlung i. S. d. § 103 gerichteten Antrag gehandelt hat, ist eine auf die Verletzung des § 103 gestützte Nichtzulassungsbeschwerde jedenfalls unzulässig (BSG, Beschluss v. 4.6.1975, 11 BA 4/75, SozR 1500 § 160a Nr. 4; BSG, Beschluss v. 5.1.2000, B 9 SB 46/99 B, HVBG-INFO 2000 S. 592).

## Literaturtipps

Normenkette:SGG § 103

- 
- **Berchtold**, Grenzen und Möglichkeiten einer Ökonomisierung sozialgerichtlicher Verfahren, NZS 2011 S. 401
  - **Bienert**, Anscheinsbeweis, Amtsermittlungsgrundsatz und Krankenhausfälle, SGB 2004 S. 160
  - **Brink/Wolf**, Die verfassungsrechtliche Ausstrahlung des Datenschutzes auf den Verwaltungs- und Sozialgerichtsprozess, NVwZ 2011 S. 134
  - **Burdenski**, Sachaufklärungspflicht der Sozialleistungsträger und Sozialgerichte aus anwaltlicher Sicht, Opferschutz im Sozialrecht 1995 S. 20
  - **Didong**, Aufklärungspflicht der Sozialleistungsträger und Sozialgerichte aus der Sicht der richterlichen Praxis, Opferschutz im Sozialrecht 1995 S. 33
  - **Jung**, Die Sozialgerichtsbarkeit als besonderer Gerichtszweig in der Bundesrepublik Deutschland, Justiz und Recht im Wandel der Zeit 2009 S. 253
  - **Keller**, Beweisanträge im Sozialgerichtsprozess – eine Darstellung aus richterlicher Sicht, ASR 2009 S. 139
  - **Leitherer**, Das Sozialgerichtsverfahren zwischen Beschleunigungsmaxime und Beteiligtenfreundlichkeit, Sozialrecht – eine Terra incognita 2009 S. 273
  - **Mey**, Zurückverweisung an die (Leistungs) Verwaltung nach § 131 Abs. 5 SGG – oder – Das Kind mit dem Bade ausschütten ?, SGB 2010 S. 68
  - **Roller**, Richterliche Möglichkeiten zur Beschleunigung des sozialgerichtlichen Verfahrens, SGB 2010 S. 636
  - **Russig**, Ärztliche Befundberichte und ihre Bedeutung für die Begutachtung – aus richterlicher Sicht, MEDSACH 1996 S. 48
  - **Schlaeger**, Widerspruch gegen die Verwendung von Verwaltungsgutachten im Sozialgerichtsverfahren, ZAP Fach 18 S. 1123
  - **Schnorr**, Der Beweiswert von Amts- und Verwaltungsgutachten, ZSR 1994 S. 403
  - **Udsching**, Besonderheiten des Rechtsschutzes im Sozialrecht, Altersversorgung und Vergütung 2006 S. 619
  - **Zeihe**, Recht auf Befragung des Sachverständigen im Rechtszug – Aufrechterhaltung des Beweisantrags, Die Sozialgerichtsbarkeit 2000 S. 271